



V. Rechnungswesen

- Art. 18 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verbandsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- Art. 19 Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget, welches zusammen mit der Antragstellung bezüglich der Mitgliederbeiträge der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

VI. Schiedsgericht

- Art. 20 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Verbandes oder zwischen Organen und Mitgliedern werden, sofern der Versuch einer gütlichen Regelung durch Vermittlung des Vorstandes scheitert, durch ein Schiedsgericht im Sinne der zürcherischen Zivilprozessordnung entschieden.

VII. Statutenänderungen und Verbandsauflösung

- Art. 21 Statutenänderungen bedürfen bei einer Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder eines qualifizierten Mehrs von ebenfalls zwei Dritteln.
- Art. 22 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. November 1998 angenommen, am 13. Juni 2003 geändert und zur sofortigen Anwendung in Kraft gesetzt worden. Damit werden alle früheren Statuten ausser Kraft gesetzt.

Swiss Automotive Aftermarket

Der Präsident:

C. Lämmle

Der Geschäftsführer:

Dr. R. Bolliger

STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter der Bezeichnung SAA Swiss Automotive Aftermarket besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches; Sitz des Verbandes ist das Domizil des Geschäftsführers.

II. Zweck

- Art. 2 Der Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der Fabrikanten, Grosshändler und Importeure der Motorfahrzeugbranche, welche sich mit Auto- und Nutzfahrzeugersatzteilen, Fahrzeugausrüstungen, Zubehör für Fahrzeuge, Garageeinrichtungen, Werkzeugen, Fahrzeugelektrik, Schmierstoffen, Chemikalien, Automobilfarben und Bereifung befassen, zur Wahrung ihrer gemeinsamen, insbesondere wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen auf nationaler und internationaler Ebene.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Verbandes werden können im schweizerischen Handelsregister eingetragene Fabrikanten, Grosshändler und Importeure für Autoersatzteile, Fahrzeugausrüstungen, Zubehör für Fahrzeuge, Garageeinrichtungen, Werkzeuge, Fahrzeug-Elektrik und -Elektronik, Schmierstoffe, Chemikalien, Automobilfarben und Bereifung sowie von diesbezüglichen Systemen und Dienstleistungen.

Firmen, die von einer anderen Mitgliedfirma abhängig sind, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglied und Kollektivmitglieder verfügen insgesamt über 1 Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung. Im Falle der Abweisung steht dem Gesuchsteller innert 30 Tagen die Beschwerde an die Generalversammlung offen.

- Art. 4 Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- Art. 5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Ausschliessung bedarf keiner Begründung.
- Art. 6 Die erforderlichen Geldmittel des Verbandes werden durch einen von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag der Mitglieder - gemäss separatem Beitragsreglement - beschafft.
- Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 7 Verbandsorgane:
- a) Generalversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Kontrollstelle.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

A. Generalversammlung

- Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. In ihre Zuständigkeit fallen:
- a) Wahl des Präsidenten, der 2 Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
 - b) Mandatierung des Geschäftsführers;
 - c) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Déchargeerteilung an Vorstand und Geschäftsführer;
 - f) Beschlussfassung über die Verbandspolitik;
 - g) Statutenrevisionen;
 - h) Auflösung des Verbandes oder Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder Körperschaften;
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Ver-

langen eines Fünftels aller Mitglieder, sofern das Begehren mit schriftlichem Antrag und Begründung an den Vorstand gerichtet wird, einberufen.

- Art. 10 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- Art. 11 Die Generalversammlung entscheidet unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einfachem Mehr. Stellvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Vorbehalten bleibt Art. 21.

B. Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der Produktgruppen:
- Die Zusammensetzung des Vorstandes muss den im Verband zusammengefassten Interessen angemessen Rechnung tragen und eine repräsentative Vertretung nach aussen gewährleisten. Als Präsident kann auch eine neutrale, aussenstehende Person gewählt werden.
- Art. 13 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Massgabe der Statuten und Verbandsbeschlüsse. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- Art. 14 Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es einer Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

C. Geschäftsführer

- Art. 15 Die Generalversammlung wählt einen Geschäftsführer. Aufgabenbereich und Kompetenzen richten sich nach einem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft.
- Art. 16 Der Geschäftsführer darf in keiner geschäftlichen oder finanziellen Beziehung zu den Verbandsmitgliedern stehen.

D. Kontrollstelle

- Art. 17 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der ordentlichen Generalversammlung Antrag über die Rechnungsabnahme. Als Kontrollstelle können interne Revisoren oder eine neutrale Treuhandstelle bezeichnet werden.